

Verordnung über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfeverordnung, OHV)

vom 18. November 1992 (Stand am 23. Dezember 1997)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991¹

über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG),

verordnet:

1. Abschnitt: Entschädigung und Genugtuung

Art. 1 Vorkehren des Opfers

Das Opfer muss glaubhaft machen, dass es keine oder nur ungenügende Leistungen von Dritten (Täter, Versicherungen usw.) erhalten kann.

Art. 2² Bestimmung der anrechenbaren Einnahmen

Die anrechenbaren Einnahmen (Art. 12 Abs. 1 OHG) werden nach Artikel 3c des Bundesgesetzes vom 19. März 1965³ über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG), nach den dazugehörigen Verordnungsbestimmungen des Bundes sowie nach den diesbezüglichen Sonderbestimmungen der Kantone berechnet.

Art. 3⁴ Bemessung der Entschädigung

¹ Sind die anrechenbaren Einnahmen des Opfers nicht höher als der massgebende Höchstbetrag für den allgemeinen Lebensbedarf nach Artikel 3b Absatz 1 Buchstabe a ELG⁵ (im folgenden ELG-Wert), so deckt die Entschädigung den ganzen Schaden.

AS 1992 2479

¹ SR 312.5

² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Nov. 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS 1997 2824).

³ [AS 1965 537, 1971 32, 1972 2483 Ziff. III, 1974 1589 Ziff. II, 1978 391 Ziff. II 2, 1985 2017, 1986 699, 1996 2466 Anhang Ziff. 4, 1997 2952, 2000 2687, 2002 701 Ziff. I 6 3371 Anhang Ziff. 9 3453, 2003 3837 Anhang Ziff. 4, 2006 979 Art. 2 Ziff. 8. AS 2007 6055 Art. 35]. Heute: nach Art. 11 des ELG vom 6. Okt. 2006 (SR 831.30).

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Nov. 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS 1997 2824).

⁵ [AS 1965 537, 1971 32, 1972 2483 Ziff. III, 1974 1589 Ziff. II, 1978 391 Ziff. II 2, 1985 2017, 1986 699, 1996 2466 Anhang Ziff. 4, 1997 2952, 2000 2687, 2002 701 Ziff. I 6 3371 Anhang Ziff. 9 3453, 2003 3837 Anhang Ziff. 4, 2006 979 Art. 2 Ziff. 8. AS 2007 6055 Art. 35]. Heute: nach Art. 10 Abs. 1 Bst. a des ELG vom 6. Okt. 2006 (SR 831.30).

² Übersteigen die anrechenbaren Einnahmen des Opfers das Vierfache des ELG-Werts (im folgenden OHG-Höchstbetrag), so wird keine Entschädigung ausgerichtet.

³ Liegen die anrechenbaren Einnahmen des Opfers zwischen dem ELG-Wert und dem OHG-Höchstbetrag, so wird die Entschädigung wie folgt berechnet:

$$\text{Entschädigung} = \text{Schaden} - \frac{(\text{anrechenbare Einnahmen} - \text{ELG-Wert}) \times \text{Schaden}}{(\text{OHG-Höchstbetrag} - \text{ELG-Wert})}$$

Art. 4 Höchst- und Mindestbetrag

¹ Die Entschädigung beträgt höchstens 100 000 Franken.

² Entschädigungen unter 500 Franken werden nicht ausgerichtet.

Art. 5 Rückerstattung des Vorschusses

¹ Das Opfer muss den Vorschuss zurückerstatten, wenn sein Entschädigungsgesuch abgelehnt wird.

² Ist die Entschädigung geringer als der Vorschuss, so muss es die Differenz zurück-erstatten.

³ Der Kanton kann auf die Rückforderung verzichten, wenn diese das Opfer in eine schwierige Lage bringen würde.

Art. 6 Opfer von Straftaten im Ausland

¹ Nach Artikel 11 Absätze 2 und 3 OHG berechnete Personen haben Anspruch auf eine Entschädigung, wenn der vom ausländischen Staat in Geld oder Naturalien geleistete Schadenersatz nicht dem nach den Artikeln 12–14 OHG berechneten Betrag entspricht. Beim Vergleich ist vom Realwert auszugehen; allfällige Unterschiede in den Lebenshaltungskosten sind zu berücksichtigen.

² Die Behörde kann dem Opfer eine Geldsumme als Genugtuung zusprechen, wenn die Voraussetzungen von Artikel 12 Absatz 2 OHG erfüllt sind und die Genugtuungsleistung des ausländischen Staates ungenügend ist.

³ Das Opfer muss glaubhaft machen, dass es weder von Dritten noch vom ausländischen Staat genügende Leistungen erhält.

⁴ Die Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen des ausländischen Staates werden von den entsprechenden Leistungen nach dem Opferhilfegesetz und dieser Verordnung abgezogen.

⁵ Hat der Täter die Tat im Ausland ausgeführt und ist der Erfolg in der Schweiz eingetreten, so kann das Opfer nach Artikel 11 Absatz 1 OHG eine Entschädigung oder Genugtuung geltend machen.

2. Abschnitt: Finanzhilfen und Evaluation

Art. 7 Aufbauhilfe

¹ Der Bund richtet den Kantonen die im Voranschlag festgelegten Finanzhilfen für den Aufbau der Opferhilfe während sechs Jahren jeweils am Jahresende aus.

² Die Anteile der einzelnen Kantone werden wie folgt berechnet:

- a. 50 Prozent des Bundesbeitrages werden nach der Finanzkraft der Kantone aufgrund folgender Formel verteilt:

$$\text{Masszahl je Kanton} = 2,71828 (\text{Index der Finanzkraft} \times -0,0165) \times \begin{array}{l} \text{mittlere} \\ \text{Wohnbe-} \\ \text{völkerung} \end{array}$$

- b. 50 Prozent des Bundesbeitrages werden nach der mittleren Wohnbevölkerung der Kantone verteilt.

³ Als Berechnungsgrundlagen massgebend sind:

- a. der nach Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959⁶ über den Finanzausgleich unter den Kantonen ermittelte Index der Finanzkraft des Jahres, auf das sich die Verteilung bezieht;
- b. die Zahl der letzten Erhebung über die mittlere Wohnbevölkerung.

⁴ Eine Tabelle der Kantonsanteile findet sich im Anhang.

Art. 8 Ausbildungshilfe

¹ Der Bund unterstützt gesamtschweizerische oder für eine ganze Sprachregion bestimmte Ausbildungsprogramme für das Personal der Beratungsstellen, für Angehörige von Gerichten und der Polizei sowie für weitere mit der Hilfe an Opfer Betraute mit Finanzhilfen. Er unterstützt insbesondere die Organisation von Kursen, Seminaren und Ausbildungspraktika sowie die Bereitstellung der erforderlichen Ausbildungsunterlagen.

² Die Finanzhilfen betragen im Rahmen der bewilligten Kredite höchstens zwei Drittel der Kosten des Ausbildungsprogramms. Sie können in Form von Pauschalen gewährt werden.⁷

³ Finanzhilfen, die nicht für Kantone bestimmt sind, können an die Bedingung geknüpft werden, dass die betroffenen Kantone entsprechend ihrer Finanzkraft und ihrer Bevölkerungszahl ebenfalls eine Finanzhilfe ausrichten.

⁶ SR 613.1

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Nov. 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS 1997 2824).

Art. 9 Zusätzliche Finanzhilfen

Erwachsen einem oder mehreren Kantonen infolge ausserordentlicher Ereignisse wie Katastrophen oder terroristische Anschläge mit einer grossen Zahl von Opfern besonders hohe Kosten, so kann der Bund zusätzliche Finanzhilfen gewähren.

Art. 10 Zuständigkeit

¹ Das Bundesamt für Justiz entscheidet über Finanzhilfen nach den Artikeln 7 und 8. Vor einem Entscheid über Finanzhilfen an frauenspezifische Einrichtungen und Projekte konsultiert es das Büro für Gleichstellung von Frau und Mann.

² Die Bundesversammlung entscheidet über zusätzliche Finanzhilfen nach Artikel 9.

Art. 11 Berichterstattung und Evaluation

¹ Während der Dauer der Aufbauhilfe erstatten die Kantone dem Bundesamt für Justiz zuhänden des Bundesrates alle zwei Jahre Bericht über die Verwendung der Aufbauhilfe.

² Der Bericht enthält insbesondere Angaben über:

- a. die Zahl und den Aufbau der Beratungsstellen;
- b. die Zahl der Personen, welche die Beratungsstellen in Anspruch genommen haben;
- c. die Art der Straftaten, deren Opfer diese Personen waren;
- d. Umfang und Dauer der von den Beratungsstellen geleisteten Hilfe;
- e. die Rechnung der Beratungsstellen und den Umfang der kantonalen Leistungen;
- f. die Zahl der gestellten und der gutgeheissenen Entschädigungs- und Genugtuungsbegehren;
- g. die Auswirkungen der Hilfe auf die Lage der Opfer.

³ Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann Weisungen über den Inhalt des Berichts erlassen.

⁴ Das Bundesamt für Justiz evaluiert auf der Grundlage dieser Berichte die Wirksamkeit der Opferhilfe.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 12** Übergangsbestimmungen

¹ Ab Inkrafttreten des Opferhilfegesetzes können alle Opfer von Straftaten unabhängig vom Zeitpunkt der Begehung der Straftat die Hilfe der Beratungsstellen in Anspruch nehmen.

² Die Bestimmungen über den Schutz und die Rechte des Opfers im Strafverfahren (Art. 5–10 OHG) gelten für alle Verfahrenshandlungen nach Inkrafttreten des Opferhilfegesetzes.

³ Die Bestimmungen über die Entschädigung und die Genugtuung (Art. 11–17 OHG) gelten für Straftaten, die nach Inkrafttreten des Opferhilfegesetzes begangen wurden.

⁴ Entschädigungsgesuche, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 20. Juni 1997⁸ des OHG hängig sind, werden nach altem Recht beurteilt.⁹

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

⁸ AS 1997 2959. Diese Änd. trat am 1. Jan. 1998 in Kraft.

⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Nov. 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS 1997 2824).

Anhang
(Art. 7 Abs. 4)

Befristete Finanzhilfe des Bundes an die Kantone

Verteilmodell (Anteile in Promillen)

	Index der Finanz- kraft ¹⁾	Masszahl unter Berücksicht. der Finanzkraft ²⁾	Promilleanteil Finanzkraft	mittlere Wohnbevölke- rung ³⁾	Promilleanteil Wohnbevölke- rung	Promilleanteil insgesamt
ZH	155	89665,6226	27,7177	1157000	85,1211	112,8388
BE	71	294220,9437	90,9503	949400	69,8479	160,7982
LU	63	113374,3233	35,0466	320600	23,5867	58,6333
UR	30	20725,4177	6,4067	34000	2,5014	8,9081
SZ	78	30591,6666	9,4566	110800	8,1516	17,6082
OW	43	14412,3863	4,4552	29300	2,1556	6,6108
NW	96	6749,5357	2,0864	32900	2,4205	4,5069
GL	79	10292,6758	3,1818	37900	2,7883	5,9701
ZG	210	2670,7209	0,8256	85400	6,2829	7,1085
FR	64	72490,8263	22,4086	206400	15,3321	37,7406
SO	83	57533,2173	17,7848	226300	16,6490	34,4338
BS	172	11269,4786	3,4837	192500	14,1623	17,6460
BL	103	42184,4925	13,0402	230800	16,9801	30,0203
SH	91	16019,0281	4,9518	71900	5,2897	10,2416
AR	69	16591,5066	5,1288	51800	3,8110	8,9398
AI	41	7015,8302	2,1688	13800	1,0153	3,1840
SG	85	103730,3874	32,0654	421700	31,0247	63,0901
GR	67	59621,3061	18,4303	180100	13,2501	31,6803
AG	92	109027,1112	33,7027	497500	36,6013	70,3041
TG	90	46433,0262	14,3535	205000	15,0820	29,4355
TI	73	86864,2639	26,8517	289700	21,3134	48,1651
VD	93	126643,6552	39,1484	587500	43,2227	82,3711
VS	34	145455,7168	44,9636	254900	18,7531	63,7168
NE	53	67231,8046	20,7829	161200	11,8596	32,6424
GE	157	28493,4146	8,8080	380000	27,9568	36,7648
JU	33	38172,6849	11,8000	65800	4,8409	16,6410
Total	100	1617481,2434	500,0000	6796200	500,000	1000,0000

¹ Finanzkraft 1992/93

² Formel: $2,71828 (\text{Index der Finanzkraft} \times -0,0165) \times \text{mittlere Wohnbevölkerung}$

³ mittlere Wohnbevölkerung 1990